

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **06.05.2013** AZ: **BSG 2012-12-13** 

# Urteil zu BSG 2012-12-13

In dem Verfahren BSG 2012-12-13

- Kläger und Berufungskläger -

## gegen

Piratenpartei Landesverband Berlin, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

#### wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Parteiausschlussverfahrens, Berufung zu LSG-BE-2012-04-18 sowie des Beschlusses des Landesschiedsgerichtes Berlin vom 19.12.2012 in Az. LSG-BE-2012-07-23-2 betreffend Az. LSG-BE-201233-1 (LSG-BE-20120303-1)

hat das Bundesschiedsgericht am 06.05.2013 durch die Richter Markus Kompa, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Joachim Bokor und Katrin Kirchert entschieden:

- 1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichtes Berlin vom 19.12.2012, Az. LSG-BE-2012-07-23-2 wird aufgehoben.
- 2. Dem Kläger ist Akteneinsicht in das Verfahren LSG-BE-201233-1 zu gewähren.
- 3. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

### Sachverhalt:

Am 29.01.2012 beantragte der Beklagte den Parteiausschluss des Klägers beim zuständigen Landesschiedsgericht gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Satzung LV Berlin. Das Landesschiedsgericht hat am 03.03.2012 in seinem Beschluss unter dem Aktenzeichen LSG-BE-201233-1 entschieden, das Parteiausschlussverfahren wegen fehlender Antragsberechtigung des Landesvorstands nach § 6 Abs. 3 Bundessatzung nicht zu eröffnen. Der Beklagte legte gegen diesen Beschluss am 15.03.2012 Berufung beim Bundesschiedsgericht ein, Az. BSG-2012-03-15-2, die am 10.04.2012 als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Am 18.04.2012 rief der Kläger das Landesschiedsgericht Berlin an (Az. LSG-BE-2012-04-18), und beantragte unter anderem festzustellen, dass

- 1. der Antrag auf den Parteiausschluss vom 29.01.2012 unbegründet war und
- 2. die erhobenen Vorwürfe nicht geeignet waren, einen Parteiausschluss herbeizuführen,
- 3. dass in einem vom Antragsteller veröffentlichten Blogpost vom 21. und 22.02.2012 keine Vorwürfe gegen einen Dritten wiederholt wurden.

-1/5-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **06.05.2013** AZ: **BSG 2012-12-13** 

Der Antragsgegner beantragte, die Klage abzuweisen.

Das Landesschiedsgericht wies am 24.04.2012 die obigen Anträge nach Verfahrenseröffnung und ohne die erforderliche Verhandlung in einem Teilurteil als unzulässig ab. Hiergegen legte der Kläger

am 25.05.2012 erfolgreich Berufung am Bundesschiedsgericht ein, Az. BSG 2012-05-25. Das Bundesschiedsgericht stellte fest, dass in dem eröffneten Verfahren eine Verletzung des Rechts des Antragestellers auf rechtliches Gehör fest, und verwies das Verfahren zur Verhandlung zurück an das Landesschiedsgericht Berlin.

Das Landesschiedsgericht Berlin wies daraufhin aufgrund einer mündlichen Verhandlung am 10.11.2012 die Klage betreffend der drei Anträge am 16.11.2012 durch Urteil ab. Das Landesschiedsgericht führt aus, die Anträge seien unzulässig, da die für eine Anrufung erforderliche Verletzung von Mitgliederrechten (§ 8 Abs. 1 SGO) in der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit keine Rechte im Allgemeinen beinhaltet, sondern nur diejenigen Rechte, die die Mitgliedschaft in der Partei betreffen. Der Kläger habe nicht darlegen können, dass seine Mitgliedsrechte aus § 5 Satzung LV Berlin durch einen Antrag auf Parteiausschlussverfahren beschnitten worden seien. Eine Wiederherstellung persönlicher Reputation könne nicht Gegenstand eines Schiedsgerichtsverfahrens sein.

Im Laufe dieses Verfahrens stellte der Kläger außerdem einen Antrag auf Akteneinsicht zu dem Parteiausschlussverfahren LSG-BE-201233-1. Das Landesschiedsgericht Berlin wies diesen Antrag durch Beschluss am 19.12.2012 ab, da der Kläger nicht Streitpartei im Sinne des § 14 Abs. 4 SGO sei.

Der Kläger legte gegen das Urteil und den (vorab kommunizierten) Beschluss am 13.12.2012 Berufung beim Bundesschiedsgericht ein.

Erbehauptet, dasses bei dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht zu erheblichen Unstimmigkeiten gekommen sei. Insbesondere wäre nur "nach erheblichen Druck" zu einer Verhandlung geladen worden. Diese Verhandlung sei – entgegen der Vorgaben der Schiedsgerichtsordnung – nicht öffentlich angekündigt worden. Auf der Verhandlung sei ihm untersagt worden, sich inhaltlich zur Sache zu äußern, er habe sich ausschließlich zu Fragen der Zulässigkeit äußern dürfen. Hierdurch wäre sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt worden.

Weiter würde aus der Ansicht des Landesschiedsgerichtes, dass keine Mitgliederrechte verletzt würden, folgen, dass Mitglieder sich generell nicht gegen nachweislich falsche Behauptungen in Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren wehren könnten. Hierzu sei auch zu beachten, dass der Beklagte die im Parteiausschlussverfahren vorgebrachten Anschuldigungen öffentlich in den Medien bestätigt habe. Der Kläger bestreitet auch die Relevanz der Tatsache, dass das Parteiausschlussverfahren letztlich nicht eröffnet wurde.

Die Möglichkeit eines Rehabilitationsverfahrens sei durch die in einem im Zusammenhang mit dem Parteiausschlussverfahren veröffentlichten Dokument vorgebrachten Vorwürfe notwendig geworden. Dieses sei auch notwendig, da auf keinem anderen Wege Abhilfe geschaffen werden



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **06.05.2013** AZ: **BSG 2012-12-13** 

könne. Bereits eingeleitete strafrechtliche Schritte würden an der Verweigerung der Mithilfe des Landesvorstandes bei der Aufklärung scheitern.

Der Kläger beantragt in der Berufung sinngemäß,

- 1. das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin vom 16.11.2012 aufzuheben,
- 2. die formelle Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes Berlin festzustellen, und das Landesschiedsgericht anzuweisen, das Verfahren zu eröffnen;
- 3. den ablehnenden Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin vom 19.12.2012 bezüglich seines Antrages auf Akteneinsicht im Verfahren LSG-BE-201233-1 aufzuheben;
- 4. angesichts der Verweigerungshaltung des Landesschiedsgerichts, sowie der engen Freundschaften einer Mehrheit der Richter mit dem Landesvorstand, das Verfahren wegen Befangenheit an ein Landesschiedsgericht außerhalb Berlins zu übertragen.

Der Berufungsgegner beantragt mit Schreiben vom 04.01.2013, die Ablehnung aller Anträge.

Die Berufung sei als unzulässig anzusehen, da vom Berliner Landesvorstand weder eine formal korrekte Ordnungsmaßnahme ausgesprochen, noch ein Parteiausschlussverfahren eröffnet worden sei. Außerdem sei es nicht die Aufgabe der parteiinternen Schiedsgerichte, die Reputation eines Piraten wiederherzustellen oder zu verbessern.

Dem Verfahren liegt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 04.12.2011 zugrunde (§ 17 Abs. 3 SGO n.F. i.V.m. BSG 2012-05-25). Die Richterin am Bundesschiedsgericht Claudia Schmidt erklärte ihre Befangenheit nach § 5 Abs. 6 SGO und wurde daher im Verfahren durch Ersatzrichterin Katrin Kirchert ersetzt.

Die Streitparteien erklärten sich am 28.03.2013 (Kläger) bzw. dem 04.01.2013 (Beklagter) mit einem schriftlichen Verfahren nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGO einverstanden.

# Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist nach § 13 Abs. 1 SGO zulässig. Die Frist nach § 13 Abs. 2 SGO wurde wegen einer verspäteten Zustellung des zugrundeliegenden Urteils gewahrt.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 13 Abs. 2 SGO.

II.

1.

Der Berufungsantrag zu 2.) ist unzulässig.

-3/5-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **06.05.2013** AZ: **BSG 2012-12-13** 

Das Verfahren in der Eingangsinstanz, LSG-BE-2012-04-18, wurde durch das Landesschiedsgericht eröffnet und durch Urteil vom 16.12.2012 endgültig abgeschlossen. Nach der Satzung stehen gegen erstinstanzliche Urteile nur die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung, § 13 Abs. 1 SGO. Eine Rückverweisung an das Landesschiedsgericht kommt nach der vorliegenden Faktenlage nicht in Betracht.

2.

Der Berufungsantrag zu 3.) ist zulässig und begründet.

Sowohl aus dem Sachvortrag des Klägers als auch aus den Aussagen des Beklagten (Fußnote: Webseite LV Berlin, Blogpost "Stellungnahme des Landesvorstands" vom 22.02.2012, abgerufen am 29.04.2013), als auch aus den eigenen Unterlagen des Bundesschiedsgerichtes (BSG 2012-03-15-2) geht unstrittig hervor, dass der Beklagte am 29.01.2012 ein Parteiausschlussverfahren bei dem Landesschiedsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen LSG-BE-201233-1 gegen den Kläger beantragte. Warum das Landesschiedsgericht in der Urteilsbegründung die Existenz dieses Antrags in Zweifel zieht ("angeblich vom Landesvorstand gestellten Antrag auf Eröffnung eines Parteiausschlussverfahren"), bleibt unklar.

Nach § 14 Abs. 4 SGO steht den Streitparteien auf Antrag die vollständige Einsicht in Verfahrensakten zu.

Verfahrensakten umfassen mindestens Protokolle von allen Anhörungen und mündlichen Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke inklusive des Urteils (§ 14 Abs. 3 SGO). Nicht erfasst sind interne Beratungsprotokolle des Schiedsgerichtes (BSG 2009-12-29).

Der Begriff des "Verfahrens" ist hier weit auszulegen. So werden auch Anrufungen erfasst, bei denen die Eröffnung des Verfahrens, zum Beispiel nach § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO, abgelehnt wird. Auch in diesen Fällen ist der Nichteröffnungsbeschluss von einer nachgeordneten Instanz überprüfbar (BSG 2012-08-22-2). Hierzu ist eine Dokumentation der Anrufung, des Vorverfahrens und der Abweisung nach § 14 SGO unablässig.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der "Streitparteien". Hierzu zählt bereits bei Anrufung der angegebene Antragsgegner. Genauso wie der Antragsteller ist auch dieser über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens zu unterrichten, da auch er durch den Beschluss des Schiedsgerichtes potentiell betroffen wird. Dem Antragsgegner steht damit selbstverständlich auch die Möglichkeit des § 14 Abs. 4 SGO zur Verfügung. Der Wortlaut des § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der Antragsgegner nicht informiert werden darf.

Der Einwand des Landesschiedsgerichtes in der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2012, dass es "weder bestätigt noch [leugnet], dass es einen Antrag auf [Parteiausschluss] gegeben hat, jedoch darauf [verweist], dass es auf jeden Fall eine Verschlusssache gewesen wäre, weshalb keine Aussagen dazu gemacht werden dürfen", geht fehl. Ein Verfahren kann nur auf Antrag zur Verschlusssache erklärt werden. Dieser Antrag kann nur von der Streitpartei gestellt werden, die von der Ordnungsmaßnahme oder dem Parteiausschluss betroffen ist, § 9 Abs. 4 SGO. Einen Verschluss

-4/5-



schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 06.05.2013 AZ: BSG 2012-12-13

von Amts wegen oder auf Antrag des ordnungsmaßregelnden Vorstandes kennt die Schiedsgerichtsordnung nicht. Die Regelung zur Verschlusssache hat damit die alleinige Funktion den Betroffenen in der Öffentlichkeit zu schützen. Sie kann dementsprechend nicht herangezogen werden um dem Betroffenen Zugang zu ihn betreffenden Akten zu verweigern.

3. Der Berufungsantrag zu 4.) ist unzulässig.

Zuständig ist nach Ausschöpfen der ersten Instanz nunmehr ausschließlich das Berufungsgericht, hier das Bundesschiedsgericht, § 13 Abs. 2 SGO. Eine Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht sieht die Schiedsgerichtsordnung in der relevanten Fassung vom 04.12.2011 in keinem Fall vor.

4.

Die durch den Berufungskläger darüberhinaus geäußerten Zweifel an dem Urteil des Landesschiedsgerichtes vermögen nicht zu überzeugen.

Explizite Rehabilitationsverfahren sind nicht in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehen. Schiedsgerichte können nicht als Ehrengerichte fungieren. Die Rehabilitation geschieht daher regelmäßig lediglich faktisch durch Aufhebung oder Rücknahme der Ordnungsmaßnahme bzw. Ablehnung des Antrags auf Parteiausschluss. Diese Entscheidungen können jeweils durch den Betroffenen veröffentlicht werden. Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Parteiausschluss zwar aus formalen Gründen endgültig abgewiesen, aber auch kein neuer Versuch eines Parteiausschlusses angestrengt. Aus Sicht der Partei hat sich der Kläger damit letztlich keines Fehlverhaltens schuldig gemacht. Die Frage, ob der Kläger dem entgegengesetzte Behauptungen hinnehmen muss, ist nicht Teil dieses Verfahrens.

Der vorgebrachten Vorwürfe, dem Kläger wäre in der mündlichen Verhandlung nur unzureichend Gehör gewährt worden, sind schwerwiegend. Sie erscheinen jedoch wenig substantiiert. Dem den Streitparteien vorgelegten und unwidersprochenen Verhandlungsprotokoll ist hierzu jedenfalls nichts zu entnehmen. Einer eventuellen Verletzung rechtlichen Gehörs konnte im Rahmen des Berufungsverfahrens abgeholfen werden, da hier beide Streitparteien ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.